

# **Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege**

## **I. Allgemeines**

1. Die Förderrichtlinie gilt im Rahmen der für den Einzelzweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
2. Zuschussempfänger können sein:
  - a) Vereine der Kulturpflege z. B. Gesangs- und Musikvereine
  - b) die Gartenvereine „Kaninchenhöhe“, „Döhlergärten“, „Köttwitzschtal“ und „Am Klinkborn“
  - c) Heimatvereine
  - d) Vereinigungen, die auf Empfehlung des Sozialausschusses von der Stadt als förderwürdig anerkannt werden.
3. Alle Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Den Anträgen ist eine Mitgliederliste beizufügen, in der alle Vereinsmitglieder zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres namentlich aufgeführt sind.
4. Zuschüsse werden nach Vorlage der Abrechnungsbelege ausgezahlt. Eine Vorschusszahlung ist auf Antrag möglich.
5. Über alle ausgereichten Fördermittel ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu führen.
6. Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
8. Städtische Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise fehlen, sich die Bewilligungsbedingungen geändert haben oder die Verwendung nicht dem Verwendungszweck entspricht.

## **II. Zuschüsse**

Die Vereine erhalten für die Vereinsarbeit als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen

- a) Grundbetrag von 100,00 Euro je Verein
- b) Aufstockungsbetrag von 5,00 Euro je Vereinsmitglied.

### III. Ehrengaben

Vereine erhalten bei Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) folgende Ehrengaben:

10-jähriges Jubiläum	50,00 Euro
25-jähriges Jubiläum	75,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	100,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
100-jähriges Jubiläum	200,00 Euro

Bei Jubiläen, die über die genannten Jahreszahlen hinausgehen, wird eine Ehrengabe in vierfacher Höhe der Jahreszahl gewährt, dies jedoch jeweils nur im 25-Jahre-Turnus. Der Höchstbetrag der Ehrengabe wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

### IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 15. Februar 2006 außer Kraft.

Rochlitz, den 23.12.2020

Frank Dehne  
Oberbürgermeister